

# BGer 7B.116/2006 vom 7. November 2006

Bundesgericht, 2006-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.116\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.116_2006)

FR: TF 7B.116/2006 du 7 novembre 2006

IT: TF 7B.116/2006 del 7 novembre 2006

## Regeste

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Am 22. August 2005 vollzog das Betreibungsamt A. \_\_\_\_\_ gegenüber X. \_\_\_\_\_ in den Betreibungen Nrn. 1 und 2 (beide Staat B. \_\_\_\_\_ und Gemeinde A. \_\_\_\_\_) sowie Nr. 3 (Politische Gemeinde A. \_\_\_\_\_) eine Einkommenspfändung (Pfändungs-Nr. 4). Es legte das Existenzminimum auf Fr. 2'866.--, mit Wirkung ab 1. April 2006 auf Fr. 2'366.-- fest. Die Differenz wurde damit begründet, dass X. \_\_\_\_\_ vom 1. April 2006 an Wohnkosten von nur noch Fr. 1'000.-- statt Fr. 1'500.-- im Monat zugestanden würden. Als Grundbetrag setzte das Betreibungsamt unter Hinweis auf den Ansatz für Konkubinatspaare Fr. 750.-- ein. Die von X. \_\_\_\_\_ unter anderem mit dem (sinngemässen) Begehren um Berücksichtigung eines Grundbetrags von Fr. 1'000.-- gegen diese Pfändung erhobene Beschwerde wies das Bezirksgericht C. \_\_\_\_\_ (I. Abteilung) als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen am 1. Dezember 2005 ab. Gleichzeitig wurde X. \_\_\_\_\_ eine Gerichtsgebühr von Fr. 250.-- auferlegt. X. \_\_\_\_\_ zog diesen Entscheid an das Obergericht (II. Zivilkammer) des Kantons Zürich (obere kantonale Aufsichtsbehörde) weiter. Am 30. Juni 2006 beschloss dieses, dass in teilweiser Gutheissung des Rekurses der Notbedarf von X. \_\_\_\_\_ mit Wirkung ab 1. April 2006 auf monatlich Fr. 2'756.40 festgesetzt und die erstinstanzliche Gebührenaufgabe aufgehoben werde. Die Abänderung beruht unter anderem auf der Zuspreehung eines Grundbetrags von Fr. 1'000.--. X. \_\_\_\_\_ nahm diesen Entscheid am 4. Juli 2006 in Empfang. Mit einer vom 12. Juli 2006 datierten und noch am gleichen Tag zur Post gebrachten Eingabe führt sie (rechtzeitig) Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts. Sie macht geltend, dass mit der Pfändung in ihr Existenzminimum eingegriffen werde, weshalb zu prüfen sei, ob die Pfändungsurkunde nicht nichtig sei. Sodann beantragt sie, ihr mit Wirkung schon ab 1. September 2005 (d.h. vom Zeitpunkt des Vollzugs der strittigen Pfändung an) einen monatlichen Grundbetrag von Fr. 1'000.-- zuzugestehen, so dass ihr für sieben Monate (September 2005 bis März 2006) der Differenzbetrag von insgesamt Fr. 1'750.-- nachzuzahlen sei. Daneben erklärt die Beschwerdeführerin ausdrücklich, sie anerkenne den von der Vorinstanz für die Zeit ab 1. April 2006 als Notbedarf festgesetzten Betrag von Fr. 2'756.40. In seinem Aktenüberweisungsschreiben hat das Obergericht auf Gegenbemerkungen zur Beschwerde verzichtet. Das Betreibungsamt A. \_\_\_\_\_ schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdegegner (Staat B. \_\_\_\_\_ und Gemeinde A. \_\_\_\_\_) haben sich nicht vernehmen lassen.

### E. 2

Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was rechtfertigen könnte, die Pfändungsurkunde nichtig zu erklären. Gründe für eine solche Anordnung sind auch nicht ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführerin die Nichtigkeitsklärung der Pfändung verlangt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 3.1**

Den bei ihm eingereichten Rekurs hat das Obergericht unter anderem insofern gutgeheissen, als es dafür hält, es sei der Beschwerdeführerin statt der vom Betreibungsamt (im Gegensatz zu früheren Pfändungen) eingesetzten Fr. 750.-- ein Grundbetrag von Fr. 1'000.-- zuzugestehen. Es weist darauf hin, dass die Beschwerdeführerin mit Z.\_\_\_\_\_, einem von der AHV und Ergänzungsleistungen von monatlich insgesamt Fr. 3'030.-- lebenden 73-jährigen Rentner, zusammenwohne. Ob es sich um ein Konkubinatsverhältnis oder um eine blosser Wohnpartnerschaft bzw. um eine Zweckgemeinschaft handle, wie die Beschwerdeführerin geltend mache, könne offen bleiben. Nach der Praxis sei im Falle eines beidseitig verdienenden kinderlosen Konkubinatspaares dem Schuldner mindestens der hälftige Grundbetrag für ein Ehepaar oder zwei andere in dauernder Haushaltgemeinschaft lebende erwachsene Personen (Fr. 1'550.--) zu belassen. Hier, wo der Partner keinen Lohn im eigentlichen Sinn, sondern allein AHV- und Ergänzungsleistungen beziehe, erscheine es als den Umständen nicht angemessen, der Beschwerdeführerin lediglich das Minimum des hälftigen Konkubinatsbetrages zuzugestehen. Angesichts des Alters von Z.\_\_\_\_\_ und der Tatsache, dass dessen Einkünfte im Vergleich zu denjenigen der Beschwerdeführerin gering seien, sei dieser weiterhin ein Grundbetrag von Fr. 1'000.-- im Monat zu belassen.

### **E. 3.2**

Die Gegebenheiten, die das Obergericht dazu führten, der Beschwerdeführerin einen monatlichen Grundbetrag von Fr. 1'000.-- zuzugestehen, bestanden nach dessen Darlegungen bereits im Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs. Die Vorinstanz nennt keine Gründe, die eine Erhöhung des Grundbetrags von Fr. 750.-- auf Fr. 1'000.-- erst mit Wirkung ab 1. April 2006 zu rechtfertigen vermöchten. Vielmehr erklärt sie ausdrücklich, dass die Verhältnisse es nicht rechtfertigten, in Abweichung von früheren Pfändungen, wo Fr. 1'000.-- eingesetzt worden seien, den Grundbetrag zu reduzieren; es erscheine als angemessen, der Beschwerdeführerin weiterhin Fr. 1'000.-- zuzugestehen. Das Betreibungsamt bringt in seiner Vernehmlassung nichts vor, was daran etwas zu ändern vermöchte.

### **E. 4**

Der angefochtene Entscheid ist nach dem Gesagten insofern aufzuheben, als das Obergericht der Beschwerdeführerin die beantragte Erhöhung des Grundbetrags von Fr. 750.-- auf Fr. 1'000.-- erst mit Wirkung ab 1. April 2006 gewährt hat, und das vom Betreibungsamt für den Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs ermittelte Existenzminimum ist um Fr. 250.-- zu erhöhen. Das Betreibungsamt wird der Beschwerdeführerin den entsprechenden Betrag auszuzahlen haben. Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.